

## § 51 Einzahlungsquittung

(1) <sup>1</sup>Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Einzahlungen, die den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen, Geldwerte, Drucksachen oder andere durch Dienstanweisung bestimmte geringwertige Waren oder Dienstleistungen darstellen. <sup>3</sup>Über sonstige Einzahlungen hat die Kasse nur auf Verlangen Quittungen zu erteilen; dabei ist der Zahlungsweg anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, ist das in der Quittung anzugeben. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Form der Quittung und die Befugnis zu ihrer Erteilung wird durch Dienstanweisung geregelt. <sup>2</sup>Die Regelung muß den Anforderungen an einen sicheren Zahlungsverkehr genügen.